COUNCIL OF EUROPE

CONSEIL DE L'EUROPE

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: ANDERE JURISTISCHE ZUSAMMENARBEITEN

Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (SEV Nr. 82), am 25. Januar 1974 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 27. Juni 2003.

Ziel dieses Übereinkommens ist es sicherzustellen, daß folgende Verbrechen, soweit sie nach innerstaatlichem Recht strafbar sind, nicht verjähren:

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, aufgeführt in der am 9. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords;

2. a. Gewisse Verstöße gegen Bestimmungen der Genfer Konvention von 1949: Artikel 50 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, Artikel 51 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, Artikel 130 zur Behandlung von Kriegsgefangenen und Artikel 147 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

 b. alle vergleichbaren Verletzungen des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft befindlichen Kriegsrechts und des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kriegsgewohnheitsrechts, die in den oben erwähnten Bestimmungen der Genfer Konvention nicht bereits vorgesehen sind, wenn die in Betracht kommende Verletzung entweder wegen ihrer objektiven und subjektiven Merkmale oder aufgrund des Ausmaßes ihrer vorhersehbaren Folgen besonders schwerer Art ist;

3. Jede sonstige Verletzung einer Völkerrechtsvorschrift oder -gepflogenheit, die künftig aufgestellt wird und die der betreffende Vertragsstaat gemäß einer nach Artikel 6 abgegebenen Erklärung als eine den in Absatz 1 oder 2 genannten Verletzungen vergleichbaren Verletzung erachtet.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (SEV Nr. 101), am 28. Juni 1978 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 1982.

Das Übereinkommen sieht die Einsetzung eines einfachen und flexiblen Systems zur Überwachung des grenzüberschreitenden Schußwaffenhandels vor. Es kommt überall dort zur Anwendung, wo eine Schußwaffe vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aus an eine in einem anderen Vertragsstaat ansässige Person verkauft, geliefert oder abgetreten wird, oder wenn diese Waffe auf Dauer in einen anderen Vertragsstaat überführt wird, ohne daß sie den Besitzer wechselt.

Das Übereinkommen läßt die Wahl zwischen zwei Überwachungsmethoden:

1. Das System der Benachrichtigung verpflichtet den Vertragsstaat, in dem sich die Schußwaffe ursprünglich befand, den Kaufvertrag, die Übermittlung oder anderweitige Überlassung der Schußwaffe dem Vertragsstaat zu melden, in dem die Person, an die die fragliche Waffe verkauft, übermittelt oder anderweitig überlassen wird, ihren Wohnsitz hat;

2. das System der doppelten Genehmigung, nach der das Geschäft oder der Transport der Waffe nicht ohne die vorherige Genehmigung der beiden betroffenen Vertragsstaaten getätigt werden kann.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich ebenfalls zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung des ungesetzlichen Schußwaffenhandels und bei der Suche und Auffindung von Schußwaffen, die in einen anderen Staat verbracht wurden.

* * *

Konvention des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten (SEV Nr. 205), am 18. Juni 2009 in Tromsø zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2020.

Die Konvention ist das erste völkerrechtliche Instrument zur Anerkennung eines allgemeinen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten der öffentlichen Verwaltung. Transparenz öffentlicher Behörden ist ein wichtiger Bereich im Rahmen der guten Regierungsführung (sog. „good governance“) und Maßstab für eine demokratische und pluralistische Gesellschaft. Sie zeigt. Ebenso ist sie Zeichen, dass eine Gesellschaft offen für die Teilnahme der Bürger an Selbstentwicklung und Ausübung die grundlegenden Menschenrechte ist. Sie stärkt die Legitimität der öffentlichen Verwaltung und festigt das Vertrauen in sie.

Dieses Abkommen enthält das Recht Einsicht in amtliche Dokumente zu erhalten. Eine Beschränkung des Rechts ist nur zulässig, wenn sie bestimmten Interessen wie der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder dem Schutz der Privatsphäre dient.

Die Konvention setzt Mindeststandards fest, die bei der Bearbeitung von Anträgen über dem Zugang zu amtlichen Dokumenten (Form und Gebühren für Zugang zu amtlichen Dokumenten), bei der Beantwortung der Anfrage sowie bei weiteren Maßnahmen zu berücksichtigen sind und es ist notwendig, um eine gemeinsame Grundlage für die jeweiligen nationalen Gesetze zu schaffen, den einzelnen Gesetzgebern aber auch die Möglichkeit der Einräumung noch weitergehenden Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.

Eine Gruppe von Experten auf dem Gebiet des Zugangs zu Amtlichen Dokumenten wird die Implementierung der Konvention durch die Mitgliedsstaaten überwachen.

* * *

Übereinkommen zur Errichtung einer internationalen Entschädigungskommission für die Ukraine (SEV Nr. 229), am 16. Dezember 2025 in Den Haag zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Sondir Bedingungen.

Das Übereinkommen ist eine Reaktion auf die Resolutionen ES-11/1 und ES-11/5 der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verurteilt und die Einrichtung eines internationalen Entschädigungsmechanismus gefordert wurde, dessen erster Schritt die Erstellung eines Schadensregisters sein sollte.

Das Übereinkommen bildet die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Internationalen Entschädigungskommission für die Ukraine, die den zweiten Bestandteil des in der Resolution ES-11/5 und in der Erklärung des Reykjavik-Gipfels des Europarates vorgesehenen internationalen Entschädigungsmechanismus darstellt. Es baut auf dem Register der durch die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachten Schäden auf, das als erweiterte Teilvereinbarung des Europarates eingerichtet wurde und als erster Bestandteil dieses Mechanismus in Kraft ist.

Gemäß dem Übereinkommen hat die Kommission die Aufgabe, Anträge von natürlichen und juristischen Personen sowie vom Staat Ukraine auf Entschädigung für Schäden, Verluste oder Verletzungen, die durch völkerrechtswidrige Handlungen der Russischen Föderation in oder gegen die Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 verursacht wurden, entgegenzunehmen, zu prüfen und zu entscheiden. Die Kommission legt die Entschädigung auf der Grundlage einer fairen und gerechten Bewertung fest, und ihre Entscheidungen sind endgültig.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, einen wirksamen, transparenten und international unterstützten Mechanismus für Wiedergutmachung und Entschädigung zu gewährleisten, der zur Rechenschaftspflicht,

Gerechtigkeit und Wiedergutmachung für die Opfer beiträgt und den internationalen Frieden, die Sicherheit und die Achtung des Völkerrechts fördert.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf https://conventions.coe.int